

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
 Abteilung 1 (Kompetenzzentrum Landesamtsdirektion)  
 Verfassungsdienst



|       |                             |
|-------|-----------------------------|
| Datum | 7. April 2014               |
| Zahl  | <b>01-VD-BG-8282/4-2014</b> |

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Betreff:

**Entwurf einer Novelle des Umweltförderungsgesetzes und des Umweltkontrollgesetzes; Stellungnahme**

|           |                           |
|-----------|---------------------------|
| Auskünfte | Mag. Russek               |
| Telefon   | 050 536 10809             |
| Fax       | 050 536 10800             |
| E-Mail    | Abt1.Verfassung@ktn.gv.at |

Seite 1 von 1

An das  
**Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,  
 Umwelt und Wasserwirtschaft**

Per E-Mail: abteilung.54@lebensministerium.at

Zu den mit do. Note vom 28. März 2014, Zahl: BMLFUW-UW.1.3.3/0018-V/4/2014, übermittelten Gesetzesentwürfen darf Folgendes mitgeteilt werden:

Im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 wurde für den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge vereinbart, dass für eine ausreichende finanzielle Ausstattung der Siedlungswasserwirtschaft zu sorgen ist.

Auf Grund der in Aussicht genommenen Verlängerung des Finanzausgleichs bis 2016 und der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes ist für eine Dotierung der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft eine Änderung des Umweltförderungsgesetzes zwingend erforderlich.

Angeregt wird, bereits mit der gegenständlichen Novelle des Umweltförderungsgesetzes eine Fortschreibung des Zusagerahmens für die Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 2015 und 2016 in der Höhe von jeweils mindestens € 100 Millionen vorzusehen.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:  
 Dr. Primosch



Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.